

Ausfertigung

15 T 81/09
(Geschäftsnummer)
4 XIV 92/09
(Geschäftsnummer der Vorinstanz)



Landgericht Frankfurt (Oder)

Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren betreffend

den Minderjährigen [REDACTED],
[REDACTED] derzeitiger Aufenthalt Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt

- Beschwerdeführer und Betroffener -

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann,
Rosenthaler Straße 46/47,
10178 Berlin -

an dem weiter beteiligt ist

die Bundespolizeidirektion Berlin, Schnellerstraße 139a/140, 12439 Berlin

- Antragstellerin -

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder) durch
den Vizepräsidenten des Landgerichts Dr. Wendtland,
den Richter am Landgericht Scheel und
die Richterin am Landgericht Werner
am 22.7.2009

beschlossen:

Dem Betroffenen wird wegen der Versäumung der Beschwerdefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

Es wird festgestellt, dass die Freiheitsentziehung des Betroffenen rechtswidrig war.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der Auslagen des Betroffenen, soweit sie zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich waren, zu tragen.

Dem Betroffenen wird Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren bewilligt und ihm Rechtsanwalt Stahmann beigeordnet.

Gründe

I.

Die Antragstellerin griff den minderjährigen Betroffenen, der nicht im Besitz von Ausweispapieren oder eines Aufenthaltstitels war, am 8.6.2009 um 2.00 Uhr in der Bahnhofshalle in Frankfurt (Oder) auf, nahm ihn in Gewahrsam und verfügte seine Zurückschiebung nach Tschechien.

Das Amtsgericht Frankfurt (Oder) ordnete nach Anhörung des Betroffenen gegen diesen Haft zur Sicherung der Zurückschiebung für die Dauer von 6 Wochen sowie die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung an, woraufhin der Betroffene in die Zentrale Abschiebehafteinrichtung in Eisenbüttenstadt überstellt wurde.

Nach den Feststellungen der Antragstellerin war der Betroffene bereits am 23.4.2009 mit einem gefälschten Personalausweis von Tschechien kommend nach Deutschland eingereist, von wo aus er wieder zurückgeschoben wurde.

Mit Bescheid vom 9.6.2009 ordnete der Landkreis [REDACTED] die Inobhutnahme des Betroffenen gemäß § 42 SGB VIII an, beließ ihn jedoch in der

Abschiebehafteinrichtung. Mit Schreiben vom selben Tag, eingegangen beim Bundesamt am 11.6.2009, beantragte der Betroffene die Gewährung politischen Asyls. Dieser Antrag ist nach Mitteilung des Betroffenen inzwischen als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen worden.

Am 2.7.2009 wurde der Betroffene, nachdem er die Nahrungsaufnahme verweigert hatte, in die Notaufnahme des Krankenhauses in Eisenhüttenstadt eingeliefert. Die Antragstellerin nahm den Antrag auf Erlass eines Haftbeschlusses am 3.7.2009 zurück. Zu diesem Zeitpunkt erfolgte auch die formale Haftentlassung.

Das Amtsgericht hat dem Betroffenen die Haftanordnung im Anhörungstermin vom 8.6.2009 bekanntgegeben und ausweislich des Anhörungsprotokolls eine Rechtsmittelbelehrung erteilt. Die sofortige Beschwerde von Rechtsanwalt Stahmann gegen den Beschluss ist am 28.6.2009 beim Landgericht eingegangen.

II.

Für die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Inhaftierung in Abschiebungshaft besteht auch nach Eintritt der Erledigung ein von der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG umfasstes Rechtsschutzbedürfnis. Dieses ergibt sich aus dem Gewicht des in einer Inhaftierung liegenden Eingriffs in das Grundrecht der Freiheit der Person. Die Gewährung von Rechtsschutz kann schon im Hinblick auf das bei Freiheitsentziehungen bestehende Rehabilitierungsinteresse weder vom konkreten Ablauf des Verfahrens und dem Zeitpunkt der Erledigung der Maßnahme noch davon abhängen, ob in Abschiebungshaftfällen Rechtsschutz typischerweise noch vor Beendigung der Haft erlangt werden kann (vgl. BVerfGE 104, 220). Diesen Anforderungen werden die Gerichte nur gerecht, wenn sie auf einen entsprechenden Feststellungsantrag die Überprüfung des gesamten Zeitraums ermöglichen, in dem dem Betroffenen die Freiheit entzogen worden ist (BVerfG InfAuslR 2008, 453).

Zwar ist die sofortige Beschwerde des Betroffenen nicht innerhalb der Zwei-Wochen-Frist gemäß §§ 7 Abs. 1 FEVG, 22 Abs. 1 FGG bei Gericht eingegangen. Dem Betroffenen ist jedoch entsprechend §§ 233 ff ZPO (vgl. Keidler/Kuntze/Winkler/Sternal, FGG, 15. Aufl. § 22 Rn. 95) die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, weil er schuldlos an der rechtzeitigen Einlegung eines Rechtsmittels gehindert war. Die ihm gegenüber abgegebene

Rechtsmittelbelehrung ist rechtlich fehlerhaft erfolgt, weil der Betroffene im Verfahren vor dem Amtsgericht nicht ordnungsgemäß vertreten war. Zwar ist er als über 16-Jähriger gemäß § 80 AufenthG in allen Verfahren nach dem AufenthG – also auch im Verfahren über die Anordnung von Abschiebungs- oder Zurückschiebungshaft – als handlungsfähig und prozessfähig (vgl. GK-AufenthG-Funke-Kaiser, Bearb. 2/07, § 80 Rn. 53) anzusehen. Nach dem Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs ist es jedoch unumgänglich, dem Minderjährigen einen Beistand oder Verfahrenspfleger beizuzuordnen, soweit nicht festgestellt werden kann, dass er in der Lage ist, seine Rechte selbst hinreichend zu wahren oder die Wahrung seiner Verfahrensrechte durch anderweitige geeignete Vertretung sichergestellt ist (vgl. GK-AufenthG a.a.O.; Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl. § 80 Rn. 7 f). Dies war hier nicht der Fall. Zum Zeitpunkt der Bekanntgabe von Beschluss und Rechtsmittelbelehrung war noch nicht einmal das Jugendamt am Verfahren beteiligt. Anhaltspunkte dafür, dass der minderjährige Betroffene selbst in der Lage ist, seine Rechte gleich einem Erwachsenen ohne Beistand im Verfahren zu vertreten, sind vom Amtsgericht nicht festgestellt worden und für die Kammer nicht ersichtlich.

Im zweiten Rechtszug ist der Betroffene auch ohne einen Verfahrenspfleger ordnungsgemäß beteiligt, weil er inzwischen durch einen Rechtsanwalt vertreten wird. Der Betroffene konnte dieses Mandat auch wirksam erteilen. Die Fähigkeit zur Vornahme wirksamer Verfahrenshandlungen umfasst unbeschadet der Frage der Wirksamkeit des Dienstvertrags auch die Berechtigung, einen Verfahrensbevollmächtigten zu bestellen (GK-AufenthG-Funke-Kaiser, a.a.O. Rn. 28). Dem steht auch die Inobhutnahme durch das Jugendamt gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII nicht entgegen. Denn soweit dem Betroffene gemäß § 80 AufenthG die Handlungsfähigkeit zur Wahrnehmung seiner Rechte eingeräumt wurde, er diese also auch unabhängig der elterlichen Sorge wahrnehmen kann, können ihm diese auch nicht durch die Überlagerung des elterlichen Sorgerechts wegen der Inobhutnahme wieder genommen werden. Selbst eine angeordnete Pflegschaft erlischt für den ausländerrechtlichen Bereich ohne weiteres Zutun der Behörde, wenn der Minderjährige das 16. Lebensjahr vollendet hat (VG Wiesbaden, Urt. v. 18.11.2007, 6 E 30891/07.A(V); zit. n. Juris).

Die Inhaftierung des erst 17 Jahre alten Betroffenen ist zu Unrecht erfolgt. Ein Minderjähriger kann zur Sicherung seiner Abschiebung nur dann in Haft genommen werden, wenn das Verfassungsgebot der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Dies setzt voraus, dass anderweitige geeignete Sicherungsmaßnahmen, etwa die Unterbringung in einer Jugendeinrichtung,

Meldeauflagen oder die räumliche Beschränkung des Aufenthaltsortes nicht zur Verfügung stehen. Dies hat die Behörde vor Stellung des Haftantrages zu prüfen und in ihrem Antrag ausführlich darzulegen, warum solche Mittel nicht zur Verfügung stehen oder ungeeignet sind. Fehlt es hieran, so ist davon auszugehen, dass die Verwaltung die erforderliche Prüfung unterlassen hat und dass daher die Haftvoraussetzungen derzeit nicht vorliegen (OLG Köln NVwZ 2003, Beilage Nr. 1, 64; OLG Braunschweig, InfAuslR 2004, 119; OLG München InfAuslR 2005, 264; OLG Frankfurt Beschl. v. 15.5.2006, 20 W 124/06; zit. n. Juris). Dies hat die Antragstellerin nicht getan. Auch wenn sie in der Beschwerdeerwiderung vorgetragen hat, dass grundsätzlich Anhaltspunkte für die Annahme einer Fluchtgefahr bestehen, genügt dies den dargelegten besonderen Erfordernissen an die Verhältnismäßigkeit der Mittel nicht. Der noch Minderjährige ist zunächst allenfalls in einer engmaschig betreuten und überwachten Jugendeinrichtung, notfalls unter ständiger Beaufsichtigung, unterzubringen, solange nicht durch vorangegangenes Tun des Betroffenen damit zu rechnen ist, dass er auch diese Art der Betreuung zum Abtauchen nutzen wird.

Die Entscheidung über die Prozesskostenhilfe ergeht gemäß §§ 14 FGG, 114 ff ZPO.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 14, 15, 16 FGG.

Dr. Wendtland

Werner

Scheel

Ausgefertigt



Justizangestellte
als Urkundsbeamte/r der Geschäftsstelle

